

Förderverein der Ev. Grundschule Oberbauerschaft

Satzung

des Fördervereins der Ev. Grundschule Oberbauerschaft

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Ev. Grundschule Oberbauerschaft.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hüllhorst (Ortsteil Oberbauerschaft).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Grundschule Oberbauerschaft in folgenden Angelegenheiten:

Mitgestaltung des Schullebens durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel;

Materielle Unterstützung von Schülern in sozialen Härtefällen;

Organisation und Unterstützung von pädagogischen Betreuungsmaßnahmen für Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten;

Förderung und Eingliederung von gesellschaftlichen Minderheiten in den Schulalltag;

Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Öffnung der Schule nach außen;

Intensivierung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen;

Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der Elternarbeit;

Unterstützung und Förderung schulwegsichernder Maßnahmen.

Die vorstehende Aufzählung schließt anderweitige Aktivitäten nicht aus.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen entsprechend § 51 ff. A O nur für satzungsmäßige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der stellvertretenden Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der stellvertretenden Schriftführer/in.
- (2) Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen.
- (3) Jeweils zwei der sechs Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Dem Vorstand gehören ferner als Beisitzer an:
 - Der/die Schulleiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in.
 - Der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. dessen/deren Vertreter/in.
- (5) Dem Vorstand können weitere Beisitzer/innen angehören. Über die genaue Anzahl der Beisitzer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gem. § 6 Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter(n)/innen des Vereins.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der § 8 gilt entsprechend. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-; Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Berufung von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei leichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu frist- und formgerecht eingeladen wurde.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind einmal jährlich die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gem. § 6 dieser Satzung. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung kann nur auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) die Beitragsregelung gem. § 5 dieser Satzung
 - b) den Haushaltsplan des Vereins
 - c) die Aufgaben des Vereins
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Satzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist ein $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Auflösung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hüllhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule Oberbauerschaft zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hüllhorst-Oberbauerschaft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in der Grundschule Oberbauerschaft, Oberbauerschafter Str. 159, 32609 Hüllhorst, am 15.02.1993 beschlossen.

gez. Die Gründungsmitglieder